

Unfall-Taggeldversicherung der nicht UVG versicherten Betriebsinhaber und deren Familienangehörige

Zusatzbedingungen (ZB) Ausgabe 01.2007

Diese Zusatzbedingungen ergänzen die dem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB).

Inhaltsverzeichnis

1	Versicherte Personen	2
2	Versicherte Unfälle und Körperschädigungen	2
3	Grobfahrlässig herbeigeführte Unfälle	2
4	Einschränkungen des Versicherungsschutzes	2
5	Versicherter Verdienst	2
6	Taggeld	2
7	Übertrittsrecht in die Einzelversicherung	2

Unfall-Taggeldversicherung nach VVG

1 Versicherte Personen

- 1.1 Die versicherten Personen sind in der Police namentlich aufgeführt.
- 1.2 Für die nachfolgenden Personen erfolgt die Aufnahme in die Versicherung der CSS durch schriftliche Anmeldung. Der Versicherungsschutz tritt in Kraft, sobald die CSS dies schriftlich bestätigt hat:
- Personen mit fest versichertem Jahreslohn;
 - dessen mitarbeitende Familienangehörige, die weder einen Barlohn beziehen noch AHV-Beiträge entrichten.

2 Versicherte Unfälle und Körperschädigungen

- 2.1 Die Versicherung erstreckt sich auf die Arbeitsunfähigkeit als Folge von Berufs- und Nichtberufsunfällen gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG).
- 2.2 Versichert ist die Arbeitsunfähigkeit als Folge von Unfällen und unfallähnlichen Körperschädigungen, ausgenommen Berufskrankheiten, entsprechend den Bestimmungen des UVG. Nachfolgend umfasst der Begriff Unfall immer auch unfallähnliche Körperschädigungen, sofern dies nach Sinn und Zweck der Bestimmung möglich ist.

3 Grobfahrlässig herbeigeführte Unfälle

- 3.1 Bei Unfällen, die von der versicherten Person grobfahrlässig herbeigeführt worden sind, verzichtet die CSS auf das ihr gesetzlich zustehende Kürzungsrecht.

4 Einschränkungen des Versicherungsschutzes

Nicht versichert sind:

- 4.1 Die Folgen von kriegerischen Ereignissen
- in der Schweiz
 - im Ausland. Bricht jedoch ein Krieg erstmalig aus und wird der Versicherte im Lande, wo er sich aufhält, davon überrascht, bleibt der Versicherungsschutz noch während 14 Tagen, vom Kriegsausbruch an gerechnet, in Kraft.
- 4.2 Unfälle bei vorsätzlicher Ausübung eines Verbrechens oder Vergehens.
- 4.3 Selbsttötung, Selbstverstümmelung oder der Versuch dazu. Ausnahmen: Deckung hingegen besteht, sofern der Versicherte zur Zeit der Tat ohne Verschulden gänzlich unfähig war, vernunftsgemäss zu handeln, oder wenn die Selbsttötung oder die Selbstverstümmelung die eindeutige Folge eines versicherten Unfalles war.
- 4.4 Unfälle bei der Benützung von Luftfahrzeugen und beim Fallschirmabsprung, wenn der Versicherte vorsätzlich gegen behördliche Vorschriften verstösst oder die erforderlichen amtlichen Ausweise und Bewilligungen nicht besitzt oder wenn er gewusst hat oder den Umständen nach hätte wissen müssen, dass für das von ihm benützte Luftfahrzeug oder dessen Besatzungsmitglieder die vorgeschriebenen Ausweise und Bewilligungen nicht vorhanden waren.
- 4.5 Unfälle im ausländischen Militärdienst und bei Teilnahme an kriegerischen Handlungen;
- 4.6 Teilnahme an Terrorakten, bandenmässigen Verbrechen sowie Unruhen.
- 4.7 Beteiligung an Raufereien und Schlägereien, es sei denn, der Versicherte sei als Unbeteiligter oder bei Hilfeleistung für einen Wehrlosen durch die Streitenden verletzt worden.

5 Versicherter Verdienst

- 5.1 Massgebend für die Bemessung der Versicherungsleistungen ist der in der Police aufgeführte fest versicherte Jahreslohn der namentlich erwähnten versicherten Person.

6 Taggeld

Anspruch

- 6.1 Nachfolgende Leistungen sind als Summenversicherung versichert:
Die CSS bezahlt für die Dauer der nachgewiesenen Arbeitsunfähigkeit von mindestens 25%, frühestens nach Ablauf der in der Police festgesetzten Wartefrist, das vereinbarte Taggeld.
- 6.2 Der Leistungsumfang ergibt sich aus der Police, den AVB und den ZB.
Die CSS gewährt die versicherte Leistung unabhängig davon, ob Dritte Leistungen erbringen; deren Leistungen werden nicht angerechnet.
- 6.3 Zum Zeitpunkt der Geschäftsaufgabe oder sofern die maximale Leistungsdauer erreicht ist, erlischt der Anspruch auf Leistungen für die versicherte Person.

Wartefrist

- 6.4 Die Wartefrist gilt pro Schadenfall und beginnt mit dem ersten Tag, der dem Unfalltag folgt.

Leistungsdauer

- 6.5 Die Leistungsdauer beträgt pro Unfall höchstens 720 Tage, abzüglich der vertraglich vereinbarten Wartefrist, innert fünf Jahren ab dem Unfalltag. Sofern sich eine arbeitsunfähige versicherte Person im Ausland aufhält sind die Taggeldleistungen auf die Dauer des Spitalaufenthaltes im Ausland beschränkt.

Teilweise Arbeitsunfähigkeit

- 6.6 Bei teilweiser Arbeitsunfähigkeit bezahlt die CSS das Taggeld entsprechend dem Grad der Arbeitsunfähigkeit. Diese muss mindestens 25% betragen. Für die Bemessung der Leistungsdauer und Wartefrist zählen die Tage teilweiser Arbeitsunfähigkeit voll.

7 Übertrittsrecht in die Einzelversicherung

- 7.1 Aus diesem Vertrag kann kein Übertrittsrecht in die Einzelversicherung geltend gemacht werden.



CSS

Versicherung